

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 1996**
**Ausgegeben am 4. Juni 1996**
**80. Stück**


---

- 248. Verordnung:** Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus [CELEX-Nr.: 383L0129 in der Fassung 385L0444 und 389L0370]  
**249. Verordnung:** Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung  
**250. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik  
**251. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 49 Bernsteinstraße im Bereich der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf
- 

### **248. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend ein Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus**

Auf Grund des § 8 des Washingtoner-Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 179/1996, wird verordnet:

§ 1. Die gewerbliche Einfuhr der in der Anlage genannten Waren in das Gebiet der Republik Österreich ist verboten. %

§ 2. Diese Verordnung gilt nur für Waren, die nicht von der von den Inuits ausgeübten traditionellen Jagd herrühren.

Ditz

Anlage

Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
1	4301 7010	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
2	4302 1941	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
3	4302 3051	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4	4303 1010	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)

## **249. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Trockenfutterbeihilfeverordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 99 Abs. 1 Z 6 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Die Trockenfutterbeihilfeverordnung, BGBl. Nr. 437/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund der §§ 99 Abs. 1 Z 6 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 298/1995 (MOG) wird verordnet:“

2. Die Überschrift zu § 3 lautet:

### **„Zulassung von Verarbeitungsbetrieben“**

3. § 3 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Dem Antrag auf Zulassung sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Unterlagen (insbesondere Beschreibung der Anlage, Angaben zur Bestimmung der Trocknungskapazität, Orts- und Lageplan der Trocknungseinrichtungen, Muster der Bücher für die Bestandsbuchhaltung, Verzeichnis der Erzeugnisse und Zusatzstoffe) beizufügen.“

4. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zur Gewichtsfeststellung, Probenahme und Ermittlung des Feuchtigkeitsgehalts sind vom Verarbeitungsbetrieb Personen zu bestellen, die die erforderliche Sachkunde besitzen und Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

5. § 7 und seine Überschrift lauten:

### **„Auslieferung, Mischung und Verbringung**

**§ 7.** (1) Termin und Menge jeder Auslieferung und Mischung sind vom Verarbeitungsbetrieb der AMA mindestens zwei Arbeitstage vor dem betreffenden Vorgang schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Verbringung von anderen Erzeugnissen als zur Trocknung bestimmten Futtermitteln in den Betrieb, sofern diese der Herstellung von Mischungen dienen. Die Mitteilung hat diesfalls das Datum der Verbringung, die Art und die Menge der verbrachten Erzeugnisse zu umfassen. Soll täglich ausgeliefert werden, so ist der Zeitraum, in dem diese Auslieferungen vorgenommen werden sollen, vor dessen Beginn der AMA schriftlich mitzuteilen. Werden die Mitteilungen vom Verarbeitungsbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so hat die AMA den Betrieb jedenfalls, unabhängig von der Kontrollverpflichtung, die sich auf 5% des Gewichts des ausgelieferten oder gemischten Trockenfutters bezieht, zu überprüfen.

(2) Bei Verbringung von in einem anderen Verarbeitungsbetrieb getrockneten Futtermitteln in den Betrieb hat dieser mindestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Vorgang der AMA schriftlich Mitteilung zu machen. Der Verbringungsverfahren darf nur in Gegenwart eines Vertreters der AMA stattfinden. Ist dieser jedoch beim Eintreffen der Ware im Betrieb nicht anwesend, hat sich letzterer unverzüglich, jedenfalls aber vor der Entladung der Ware, mit der AMA in Verbindung zu setzen.

(3) Bei Wiedereinbringung von Trockenfuttermitteln in den Verarbeitungsbetrieb ist gemäß Abs. 2 vorzugehen.“

6. § 12 und seine Überschrift lauten:

### **„Lagerbestände**

**§ 12.** Die Bestände an Trockenfutter, die sich am 31. März jedes Jahres in den Räumlichkeiten des Verarbeitungsbetriebs befinden, sind spätestens bis zum folgenden 15. April der AMA schriftlich zu melden. In dieser Meldung ist eine Trennung nach Sorten und Lagerorten vorzunehmen. Sind keine Lagerbestände vorhanden, so ist eine schriftliche Leermeldung zu erstatten.“

**Molterer**

## 250. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, insbesondere dessen §§ 6 und 96, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 699/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abschnitte I, IV und VI der Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 250/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lauten in der Z 4 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) der dritte und vierte Absatz:

„Abweichungen von der Stundentafel können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen unter Beachtung der folgenden Einschränkungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der autonomen Gestaltung ausgenommen,
2. von den Summen der Wochenstundenzahlen der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann in einem Ausmaß von insgesamt zwölf Stunden abgewichen werden,
3. die Summen der Wochenstundenzahlen der praktischen Pflichtgegenstände (Praxis) dürfen nicht unterschritten werden,
4. die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen der fünfjährigen Ausbildung (einschließlich der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher an Horten) darf nicht überschritten werden,
5. die Gesamtwochenstundenzahl der von der Autonomieregelung betroffenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen darf nicht auf weniger als vier Wochenstunden reduziert werden und
6. die Summe der Wochenstunden der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen pro Klasse darf 39 Wochenstunden und bei zusätzlicher Ausbildung zum Erzieher an Horten 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen auch zusätzliche Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen im Ausmaß von bis zu zwei Wochenstunden pro Klasse vorgesehen werden. Weiters können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.“

3. In der Anlage lautet im Abschnitt IV (Stundentafel) der den Bereich Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen betreffende Teil der Stundentafel:

### „IV. Stundentafel

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Wochenstundenzahl					Summe	zusätzlich Ausbildung zum Erzieher an Horten			Lehrver- pflichtungs- gruppe
	Klasse						3.	4.	5.	
	1.	2.	3.	4.	5.					
Religion .....	2	2	2	2	2	10				(III)
Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psycholo- gie, Pädagogische So- ziologie, Philosophie)....	–	2	3	3	3	11				II
Pädagogik für Erzieher an Horten.....							1			II
Heil- und Sonderpädagogik	–	–	–	1	1	2				II

Pflichtgegenstände	Wochenstundenzahl					Summe	zusätzlich Ausbildung zum Erzieher an Horten			Lehrver- pflichtungs- gruppe
	Klasse						3.	4.	5.	
	1.	2.	3.	4.	5.					
Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergar- ten- und Vorschulerzie- hung) .....	2	2	3	3	3	12				II
Kindergartenpraxis <sup>1)</sup> .....		2	4	5	5	17				III
Didaktik der Horterzie- hung .....							2	1	2	II
Hortpraxis <sup>1)</sup> .....								2	2	III
Deutsch (einschließ- lich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendlite- ratur) .....	4	3	3	3	3	16		1		I
Lebende Fremdsprache .....	3	3	2	2	2	12		1		(I)
Geschichte und Sozial- kunde .....	2	1	2	–	2	7				(III)
Geographie und Wirt- schaftskunde .....	2	2	2	1	–	7				(III)
Rechtskunde und Politische Bildung .....	–	–	–	–	2	2				III
Mathematik .....	3	2	2	2	–	9		1		(II)
Physik .....	–	2	1	2	–	5				(III)
Chemie .....	–	2	2	–	–	4				(III)
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	–	7				III
Gesundheitslehre .....	–	–	–	–	1	1				(III)
Musikerziehung .....	2	2	1	2	2	9				(IVa)
Instrumentalunterricht										
Gitarre <sup>2)</sup> .....	2	1	1	0/1	–	4/5				IV
Flöte <sup>2)</sup> .....	–	1	1	1/0	–	3/2				IV
Rhythmisch-musikalische Erziehung .....	–	2	–	–	–	2				IV
Bildnerische Erziehung <sup>2)</sup> ..	2	2	2	2	0/2	8/10				(IVa)
Werkerziehung <sup>2)</sup> .....	4	2	2	2	2/0	12/10				(IV)
Leibeserziehung .....	3	2	2	2	3	12				(IVa)
<b>Verbindliche Übungen</b>										
Ergänzende berufskundli- che Unterrichtsveran- staltungen										
Hauswirtschaftlich- gesundheitlicher Bereich	2	–	–	–	–	2				V
Kindergartenpraxis .....	–	–	1	–	–	1				III

Pflichtgegenstände	Wochenstundenzahl					Summe	zusätzlich Ausbildung zum Erzieher an Horten			Lehrver- pflichtungs- gruppe
	Klasse						3.	4.	5.	
	1.	2.	3.	4.	5.					
Figurenspiel/Verkehrser- ziehung .....	–	–	–	1	–	1				IV
Buchhaltung/Kommunika- tionstechniken und Grup- pendynamik .....	–	–	–	–	2	2				III
	35	37	37	36	33	178	2	4	7	
			(39)	(40)	(40)	(191)		(13)		

4. In der Anlage Abschnitt VI (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen [Klassen], didaktische Grundsätze) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände), Zwischenüberschrift 1. (Pflichtgegenstände für alle Schülerinnen und Schüler) lautet im Pflichtgegenstand „Mathematik“ in der 2. Klasse der Text betreffend die schriftlichen Arbeiten:

**„Schriftliche Arbeiten:**

Vier einstündige Schularbeiten (zwei je Semester).“

**Gehrer**

**251. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 49 Bernstein Straße im Bereich der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 30 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 49 Bernstein Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straße beginnt bei km 59,81 und bindet bei km 60,23 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf aufliegenden Planunterlagen Plan Nr. B 49/49-94 im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

**Ditz**